

Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret); Änderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zweier unabhängiger Änderungen des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Regierungsrat zwei voneinander unabhängige Änderungen des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 (SAR 423.120)

Die eine Änderung betrifft den Übertritt in die 3. Klasse des Gymnasiums nach der Handelsmittelschule. In § 17 des Mittelschuldekrets ist vorgesehen, dass der Regierungsrat den Übertritt von der Handelsmittelschule (HMS) und der Fachmittelschule (FMS) ins Gymnasium regelt. Dieser Übertritt soll nun im Fall der Handelsmittelschule aufgehoben werden. Im Fall der Fachmittelschule soll diese Übertrittsmöglichkeit aus bildungssystematischen Gründen vorerst noch beibehalten, jedoch die für den Übertritt ins Gymnasium erforderliche Abschlussnote von 4,5 auf 5,0 erhöht werden.

Die andere Änderung betrifft den Rechtsmittelweg bei Beschwerden. Im Mittelschuldekret ist dieser in § 49 verankert. Diese Bestimmung ist jedoch überflüssig, da der Rechtsmittelweg bereits in anderen Erlassen geregelt ist. § 49 des Mittelschuldekrets soll deshalb aufgehoben werden.

2. Ausgangslage

2.1 Übertritt ins Gymnasium

In § 17 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) ist festgelegt, dass der Regierungsrat den Übertritt von der Fachmittelschule (FMS) und der Handelsmittelschule (HMS) ins Gymnasium regelt. Bisher gilt, dass Schülerinnen und Schüler in die 3. Klasse des

Gymnasiums übertreten können, sofern sie die schulische Abschlussprüfung der FMS respektive der HMS mindestens mit der Note 4,5 bestehen.

Die Ausgangslage zu dieser Regelung hat sich durch die im Rahmen der Totalrevision des Mittelschuldekrets (GRB Nr. 2009-0271 vom 20. Oktober 2009) durchgeführte Reform der HMS verändert: Im Lehrgang und beim Abschluss der HMS wurden grundlegende Änderungen umgesetzt. Die Leistungsziele, das Qualifikationsverfahren und der Abschluss sind identisch mit jenen der dualen kaufmännischen Grundbildung an den kaufmännischen Berufsfachschulen. Die Inhalte der Ausbildung respektive der Lehrplan der HMS sind vollständig überarbeitet und noch stärker als vorher auf die kaufmännische Praxis ausgerichtet worden. Aus diesem Grund ist der Übertritt ins Gymnasium nicht mehr sinnvoll und nicht mehr vertretbar. Hinzu kommt die wesentliche Neuerung aus dem Jahr 2005, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität den einjährigen Passerellenlehrgang absolvieren und so innerhalb eines Jahrs das Äquivalent zur gymnasialen Matura erwerben und in eine universitäre Hochschule eintreten können.

Hingegen soll der Übertritt ins Gymnasium nach Abschluss der FMS vorerst beibehalten werden. Damit wird dem entscheidenden Unterschied zur HMS Rechnung getragen, dass Absolventinnen und Absolventen der FMS, die in einem 4. Jahr eine Fachmaturität erworben haben, den Passerellenlehrgang nicht absolvieren können und somit auch nicht die Möglichkeit haben, auf diesem Weg ein Äquivalent zur gymnasialen Maturität zu erlangen. Sobald die Passerelle auch Fachmaturandinnen und Fachmaturanden offen steht, wird der Übertritt ins Gymnasium auch von der FMS her aufzuheben sein.

Generell sei noch Folgendes zum Übertritt ins Gymnasium erwähnt: Wenn sich im Lauf der 1. Klasse der FMS oder HMS aufgrund sehr guter Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers zeigt, dass ein Wechsel an das Gymnasium angezeigt wäre, kann unterjährig mittels der Hospitiumsregelung (§ 30 der Verordnung über die Mittelschulen vom 19. Mai 2010; SAR 423.121) gewechselt werden. Weiterhin steht auch der Weg über die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium offen.

2.2 Änderung Rechtsmittelweg bei Beschwerden

In § 49 des Mittelschuldekrets ist der Rechtsmittelweg bei Verwaltungsbeschwerden festgelegt. Allerdings ist bereits in § 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) der Instanzenzug im Zusammenhang mit Verwaltungsbeschwerden geregelt. Es ist daher nicht notwendig, auf Ebene des Mittelschuldekrets den Rechtsmittelweg zusätzlich zu verankern.

3. Handlungsbedarf

3.1 Übertritt ins Gymnasium

3.1.1 Übertritt von der Handelsmittelschule her

Der Übertritt von der Handelsmittelschule ins Gymnasium soll per Schuljahr 2013/14 aufgehoben werden. Die heutige Übertrittsregelung stammt aus einer Zeit, in der die Bildungsangebote noch grundlegend anders waren und das Gymnasium noch aus verschiedenen "Typen" bestand: Vor der Einführung des Maturitätsanerkenntnisreglements (MAR) war dieser Übertritt von der damaligen Wirtschaftsdiplomschule (WDS) ausschliesslich in den Typus E (Wirtschaftsgymnasium) und mit bestimmten Auflagen betreffend die an der WDS besuchten Wahl- und Freifächer möglich (Mathematik als Wahlfach und Physik als Freifach). Diese Ausgangslage mit dem Übertritt in einen Wirtschaftstypus ist heute nicht mehr gegeben.

Zudem hat im Schuljahr 2010/11 die HMS mit ihrem reformierten Lehrgang begonnen. Dieser führt nicht mehr zu einem Handelsdiplom nach drei Jahren mit optionaler Berufsmaturität nach vier Jahren, sondern zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann mit Berufsmaturität. Beide Ausweise werden neu erst nach vier Jahren abgegeben. Der Lehrgang ist zwar einer Mittelschule angegliedert, gehört aber – wie die Informatikmittelschule ebenfalls – inhaltlich wie auch rechtlich in die berufliche Grundbildung. Der Inhalt der Ausbildung ist noch stärker als vorher auf die kaufmännische Praxis ausgerichtet und der Lehrplan unterscheidet sich deutlich von jenem des Gymnasiums. Die zu erreichenden Ausbildungsziele sowie das Qualifikationsverfahren sind identisch mit denen der kaufmännischen Berufsfachschulen.

Eine weitere wesentliche Änderung im Bildungssystem hat sich zudem durch den seit 2005 angebotenen Passerellenlehrgang etabliert. Personen mit einer Berufsmaturität können auf diesem Weg innerhalb eines Jahrs ein Äquivalent zur gymnasialen Maturität erlangen und so auch in eine universitäre Hochschule übertreten. Abgängerinnen und Abgängern der HMS steht also dieser Weg in eine akademische Ausbildung offen, der ausserdem nur ein Jahr dauert anstatt deren zwei, wie dies beim Weg über das Gymnasium der Fall ist. Damit macht es auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen keinen Sinn, den zweijährigen Weg über das Gymnasium bis zur Maturität aufrechtzuerhalten.

Aus den genannten pädagogischen wie auch volkswirtschaftlichen Gründen ist es angezeigt, die Übertrittsmöglichkeit von der HMS ins Gymnasium aufzuheben.

3.1.2 Übertritt von der Fachmittelschule her

Die Übertrittsmöglichkeit von der FMS her soll vorläufig beibehalten werden, da Personen mit einer Fachmaturität – im Gegensatz zu Personen mit einer Berufsmaturität – nicht die Möglichkeit haben, den Passerellenlehrgang zu absolvieren. Sobald die Passerelle auch Fachmaturandinnen und Fachmaturanden offen steht, wird der Übertritt ins Gymnasium von der FMS her ebenfalls aufzuheben sein.

Bis dahin soll der Übertritt ins Gymnasium den Absolventinnen und Absolventen der FMS noch offen stehen. Allerdings beabsichtigt der Regierungsrat, eine Erhöhung der erforderlichen Abschlussnote von 4,5 auf 5,0 per Schuljahr 2011/12 einzuführen. Für die HMS wird diese Anpassung eine Zwischenlösung sein, bevor der Übertritt ins Gymnasium per Schuljahr 2013/14 aufgehoben wird. Für die FMS wird diese Anpassung gelten, bis auch von dort her der Übertritt ins Gymnasium aufgehoben werden kann.

Durch die Anhebung der Übertrittsnote werden die unterschiedlichen Profile der FMS und des Gymnasiums stärker beachtet. Die FMS spricht mit ihrem Praxisbezug und ihren Lerninhalten andere Persönlichkeiten an als das Gymnasium. Während im Gymnasium die intellektuelle Vertiefung einer Thematik im Vordergrund steht, ist die auf bestimmte Berufsfelder ausgerichtete Ausbildung an der FMS eher für Persönlichkeiten geeignet, die den Praxisbezug schätzen, gerne mit anderen Menschen arbeiten oder kreativ tätig sein wollen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Profile soll der Übertritt ins Gymnasium denjenigen Lernenden offen stehen, die in der FMS eine gute Gesamtleistung mit der Note 5,0 ausgewiesen haben.

3.1.3 Erhöhung der Abschlussnote

Das Inkrafttreten des vorliegenden Dekretsentwurfs wird per Schuljahr 2013/14 beantragt, damit Schülerinnen und Schüler der HMS, die bereits im Lehrgang sind, diesen Übertritt im Sommer 2013 noch vollziehen können. Der Regierungsrat sieht vor, die für den Übertritt erforderliche Note von 4,5 auf 5,0 zu erhöhen. Die Erhöhung der Note kann für beide Lehrgänge auf den 1. August 2011 umgesetzt werden, sodass die Note 5,0 für den Übertritt erstmals im Sommer 2012 erreicht werden muss. Die Erhöhung der Abschlussnote bedeutet für die HMS einen Zwischenschritt, bevor der Übertritt ganz aufgehoben wird.

Das Mittelschuldekret ermächtigt in § 17 den Regierungsrat, die Modalitäten für den Übertritt ins Gymnasium nach Abschluss der FMS und HMS festzulegen. Trotzdem soll die geplante Erhöhung der Übertrittsnote aufgrund des Zusammenhangs mit der vorliegenden Dekretsänderung an dieser Stelle skizziert werden. Zusammenfassend sieht also die geplante und die durch Verordnung zu regelnde Übertrittsregelung ab 2012 wie folgt aus:

- Schülerinnen und Schüler der FMS wie auch der HMS, die im Schuljahr 2011/12 in die 3. Klasse eintreten, müssen im Sommer 2012 die Note 5,0 für den Übertritt ins Gymnasium erreichen.
- Dasselbe gilt für die Schülerinnen und Schüler beider Lehrgänge, die im Schuljahr 2012/13 in die 3. Klasse eintreten und im Sommer 2013 ins Gymnasium übertreten wollen.
- Ab dem Schuljahr 2013/14 respektive im Sommer 2014 soll der Übertritt ins Gymnasium nur noch von der Fachmittelschule her möglich sein, sofern die Note 5,0 erreicht wurde.

3.2 Änderung Rechtsmittelweg bei Beschwerden

Der Rechtsmittelweg ist bereits in § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes festgelegt und in der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates (Delegationsverordnung) konkretisiert. Somit kann § 49 des Mittelschuldekrets aufgehoben werden. In der Delegationsverordnung wird zudem § 2 Abs. 1 lit. b zu ergänzen sein, dass das Departement Bildung, Kultur und Sport nicht nur für die Beurteilung von Beschwerden gegen Dis-

ziplinar- und Promotionsentscheide zuständig ist, sondern auch von Beschwerden gegen Aufnahmeentscheide. Der Regierungsrat wird diese Anpassung vornehmen.

4. Umsetzungsvorschlag

4.1 Übertritt ins Gymnasium

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Möglichkeit des Übertritts ins Gymnasium nach Abschluss der HMS per Schuljahr 2013/14 aufzuheben. Das heisst, dass die Schülerinnen und Schüler, die heute bereits die HMS besuchen, diesen Übertritt noch vollziehen können. Ab Schuljahr 2013/14 soll § 17 des Dekrets dann nur noch den Übertritt aus der Fachmittelschule beinhalten.

4.2 Änderung der Rechtsmittel bei Beschwerden

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, § 49 des Mittelschuldekrets aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 3.2 aufzuheben.

4.3 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 17 Übertritt ins Gymnasium

In § 17 wird verankert, dass der Regierungsrat den Übertritt von der Fachmittelschule ans Gymnasium regelt. Der Passus betreffend den Übertritt von der Handelsmittelschule ins Gymnasium wird aufgehoben.

§ 49 Rechtsmittel

Aufhebung. Es wird auf Ziffer 3.2. dieses Berichts verwiesen.

§ 51 Abs. 3 Übergangsrecht

In Absatz 3 wird ergänzt, dass der Übertritt ins Gymnasium nach Abschluss der HMS noch bis Ende Schuljahr 2012/13 bestehen bleibt. Der Regierungsrat regelt die Bestimmungen.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die beantragten Änderungen bringen keine personellen Auswirkungen mit sich.

In finanzieller Hinsicht können Mehrkosten ausgeschlossen werden. Die Aufhebung des Übertritts ins Gymnasium von der HMS her und die Erhöhung der für den Übertritt erforderlichen Abschlussnote dürften zu einem Minderaufwand führen. Dieser ist in den Planjahren des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2011–2014 einberechnet. Nicht abschätzbar ist, ob zusätzliche Abteilungen in der 1. Klasse am Gymnasium gebildet werden müssen, weil da-

von auszugehen ist, dass mehr Schülerinnen und Schüler versuchen werden, von der Bezirksschule ins Gymnasium überzutreten.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen keine Auswirkungen auf die Wirtschaft mit sich.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Aus Sicht der Bevölkerung mag die Aufhebung der Übertrittsmöglichkeit aus der HMS respektive die Erhöhung der für den Übertritt erforderlichen Abschlussnote auf den ersten Blick zwar eine Einschränkung mit sich bringen. Allerdings liegt es im Interesse der verschiedenen Mittelschultypen und letztlich auch der Berufsbildung, dass diese von den Schülerinnen und Schülern nicht als "Umweg ins Gymnasium", sondern ganz bewusst und aufgrund ihres eigenen Profils und der weiterführenden Möglichkeiten gewählt werden.

Die Aufhebung des Übertritts von der HMS her wird durch andere, in den letzten Jahren geschaffene Bildungsangebote (Passerelle Dubs) aufgewogen.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen keine Auswirkungen auf die Umwelt mit sich.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen keine Auswirkungen auf die Gemeinden mit sich.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

6. Beratung im Erziehungsrat

Der Erziehungsrat hat der Aufhebung des Übertritts von der HMS ins Gymnasium, der Erhöhung der für den Übertritt erforderlichen Abschlussnote von 4,5 auf 5,0 sowie der Aufhebung von § 49 des Mittelschuldekrets an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2010 zugestimmt.

Antrag:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) wird zum Beschluss erhoben.

Aarau, 1. Dezember 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Synopse Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)